

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erseint

wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die kleinste
Zeile 10 Pf.

Abonnement

viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl.
2 illustr. Beilagen) in der
Expedition, bei unsern Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Dannebohn in Eibenstock.

43. Jahrgang.

N^o 26.

Sonnabend, den 29. Februar

1896.

Erlass,

das diesjährige Musterungsgeschäft in den Aushebungsbezirken Schwarzenberg und Schneeberg betr.

Unter Hinweis auf den nachstehenden, für die diesjährige Musterung im Bezirke der Königl. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg aufgestellten Geschäftsplan werden

- a) die Militärpflichtigen des Jahrganges 1876 und
- b) diejenigen Militärpflichtigen früherer Altersklassen, welche noch keine endgiltige Entscheidung über ihr Militärverhältnis erhalten haben oder von der Bestellung zur Musterung nicht ausdrücklich entbunden sind,

veranlaßt, zu den nachstehend festgesetzten Musterungsterminen vor der Ersatz-Commission pünktlich und in reinlichem Zustande zur Vermeidung der Zwangsvorführung und der in § 26 der Wehr-Ordnung angedrohten Strafen und Nachteile zu erscheinen, während das persönliche Erscheinen in den Loosungsterminen den Militärpflichtigen freigestellt bleibt.

Dabei wird auf nachstehende Bestimmungen besonders aufmerksam gemacht:

- 1) Die von der Ersatz-Commission ausgesprochene, im Loosungsschein vermerkte Entscheidung ist nicht endgiltig, erst von der Königl. Ober-Ersatz-Commission wird im Aushebungstermine entscheidende Bestimmung getroffen.
- 2) Militärpflichtige, welche durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine verhindert sind, haben ein ärztliches Zeugniß einzureichen, welches, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist, durch die Ortsbehörde zu beglaubigen ist (§ 62, der Wehr-Ordnung.)
- 3) Militärpflichtige, welche sich im Musterungstermine freiwillig zur Aushebung melden und dadurch auf ihre Loosnummer verzichten, können zwar nicht mit Bestimmtheit darauf rechnen, beim Aushebungsgeschäft demjenigen Truppentheile überwiesen zu werden, zu welchem sie vorgemustert sind, sie können dagegen bestimmt darauf rechnen, am allgemeinen Einstellungstermine eingestellt, also nicht dem Nachersatz zugetheilt zu werden, oder überzählig zu bleiben.
Es haben daher Militärpflichtige, welche gern eingestellt sein wollen, den Bericht auf ihre Loosnummer bereits im Musterungstermine zu erklären.
- 4) Militärpflichtige, welche an Epilepsie zu leiden behaupten, haben auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen und abhören zu lassen, oder ein Zeugniß eines **beamteten** Arztes beizubringen (§ 65, der Wehr-Ordnung.)
Die bezüglichen Protocolle sind **spätestens im Musterungstermine vorzulegen.**
- 5) Jeder Militärpflichtige, sowie seine Angehörigen sind berechtigt, Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung zu stellen. Die Beteiligten sind berechtigt, ihre Anträge durch Vorlegung von obrigkeitlich beglaubigten Urkunden und Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen (§§ 32 und 63, der Wehr-Ordnung.)
Die bezüglichen Anträge sind alsbald anher einzureichen.
Kommen gleichzeitig zwei Söhne hilfsbedürftiger Familien zur Bestellung, welche nicht gleichzeitig als Ernährer entbehrt werden können, oder dient einer bereits in der Armee, so kann auf Grund des eingereichten Zurückstellungsantrags der eine zurückgestellt und spätestens nach Ablauf des zweiten Militärpflichtjahres, bei gleichzeitiger Entlassung des zuerst eingestellten Sohnes eingestellt werden. (§ 32, der Wehr-Ordnung.) **Stützt sich ein Zurückstellungsantrag auf die Arbeits- bezw. Aufnahmefähigkeit der Eltern u. des Militärpflichtigen, so muß solches durch ärztliche Untersuchung im Musterungstermine bestätigt werden und haben sich die Beteiligten persönlich mit einzufinden.** (§§ 33, und 63, der Wehr-Ordnung.)
Zeugnisse, welche zum Beweise der Befreiung vom Militärdienste oder wegen erbetener Zurückstellung gebraucht und von Behörden — Stadträthen, Bürgermeistern oder Gemeindevorständen — ausgestellt werden, müssen entweder auf eigene genaue Kenntniß der Verhältnisse der darin Nachsuchenden, oder auf eingezogene sorgfältige Erkundigung sich gründen.
Zurückstellungsanträge, welche die Ersatz-Commission für unbegründet befindet, werden der Königl. Ober-Ersatz-Commission zur Entscheidung vorgelegt. Einsprüche gegen die Entscheidung der Ersatz-Commission müssen binnen 10 Tagen, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Entscheidung der Ersatz-Commission für publicirt anzusehen war, bei der Königl. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg unter Beibringung der nöthigen Nachweise und Bescheinigungen erhoben werden.
Die Ortsbehörden haben für pünktliche Bestellung der Mannschaften Sorge zu tragen; die mit der Stammrollenföhrung beauftragten Personen haben die Rekruten zu begleiten und die Rekrutierungsstammrollen nebst Geburtslisten und den sonstigen Belegstücken mitzubringen. (§§ 61, und 106 der Wehr-Ordnung.)
Schwarzenberg, am 24. Februar 1896.

Der Civilvorsitzende der Ersatz-Commission in den Aushebungs-
bezirken Schwarzenberg und Schneeberg.
Fehr. v. Wirsing. Bischof.

Geschäftsplan.

I. Musterungstermine.

1) im Aushebungsbezirke Schwarzenberg:

a. im Musterungsorte Johannegeorgenstadt,

im Rathhause zu Johannegeorgenstadt,
von Vormittags $\frac{1}{2}$ 10 Uhr an:

den 16. März 1896 für die Militärpflichtigen aus den Orten: Breitenbrunn, Breitenhof, Jugel, Steinbach, Steinheid, Wittigsthal und Johannegeorgenstadt;

b. im Musterungsorte Schwarzenberg, im Bade Ottenstein in Schwarzenberg,

von Vormittags 8 Uhr an:

den 17. März 1896 für die Militärpflichtigen aus den Orten: Beierfeld, Bernsbach und Bockau,
den 18. März 1896 für die Militärpflichtigen aus den Orten: Bernsgrün, Grandorf, Erla, Grünhain, Grünstädtel, Langenberg mit Förstel, Marxersbach mit Unterscheibe, Wittweida mit Obermittweida u. Reuwelt mit Untersachsenfeld,
den 19. März 1896 für die Militärpflichtigen aus den Orten: Lauter, Oberlachsensfeld und Raschau,
den 20. März 1896 für die Militärpflichtigen aus den Orten: Pöhl, Mittersgrün, Tellerhäuser, Schwarzenberg, Waschleithe und Wildenau;

2) im Aushebungsbezirke Schneeberg:

a. im Musterungsorte Eibenstock,

in der Scheller'schen Restauration in Eibenstock,
von Vormittags 9 Uhr an:

den 23. März 1896 für die Militärpflichtigen aus Eibenstock und aus den Orten: Plautenthal, Muldenhammer, Reichhardtsthal und Schönheiderhammer,
den 24. März 1896 für die Militärpflichtigen aus den Orten: Schönheide, Carlsfeld mit Weisersglashütte, Wildenthal und Wolfsgrün,
den 25. März 1896 für die Militärpflichtigen aus den Orten: Hundshübel, Neuheide, Oberstühengrün, Sosa und Unterstühengrün;

b. im Musterungsorte Lösnitz,

im Rathhause zu Lösnitz,
von Vormittags 9 Uhr an:

den 26. März 1896 für die Militärpflichtigen aus den Orten: Alberoda, Dittersdorf, Orna, Niederalfalter, Niederlösnitz, Niederpfannenstiel, Oberalfalter, Oberpfannenstiel, Streitwald und Lösnitz;

c. im Musterungsorte Aue,

im Gasthose zum blauen Engel in Aue,
von Vormittags 9 Uhr an:

den 27. März 1896 für die Militärpflichtigen der Jahrgänge 1876 und 1875 aus Aue,
den 28. März 1896 für die Militärpflichtigen der älteren Jahrgänge aus Aue und für die Militärpflichtigen aus Auerhammer, Albernau, Neudörfel u. Zelle;

d. im Musterungsorte Schneeberg,

im Gasthose Stadt Leipzig in Schneeberg,
von Vormittags 9 Uhr an:

den 30. März 1896 für die Militärpflichtigen der Jahrgänge 1876 und 1875 aus Schneeberg,
den 31. März 1896 für die Militärpflichtigen der älteren Jahrgänge aus Schneeberg und diejenigen aus der Stadt Neustädtel und aus Lindenau,
den 1. April 1896 für die Militärpflichtigen aus den Orten: Burkhardsgrün, Griesbach, Niederschlema, Oberschlema, Schindlers Berg und Zschorlau.

II. Loosungstermine.

den 21. März 1896 von Vormittags 8 Uhr an für die Militärpflichtigen des Jahrganges 1876/96 aus dem **Aushebungsbezirke Schwarzenberg im Bade Ottenstein in Schwarzenberg:**

den 2. April 1896 von Nachmittags 2 Uhr an für die Militärpflichtigen des Jahrganges 1876/96 aus dem **Aushebungsbezirke Schneeberg im Gasthose Stadt Leipzig in Schneeberg.**

Erlass,

das Zurückstellungsverfahren der Reservisten, Landwehrleute, Ersatzreservisten und Landsturmpflichtigen betr.

Nach den Bestimmungen in § 64 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 in Verbindung mit §§ 118, 120, und 122 der Wehrordnung vom 22. November 1888 können aus Anlaß ihrer häuslichen und gewerblichen Verhältnisse für den Fall einer Mobilmachung oder nothwendigen Verstärkung des Heeres

- a. Reservisten hinter die letzte Jahresklasse der Reserve,
- b. Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots, sowie in besonders dringenden Fällen auch Reservisten hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zweiten Aufgebots,
- c. Mannschaften der Landwehr ersten und zweiten Aufgebots, sowie in besonders dringenden Fällen auch Reservisten hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zweiten Aufgebots,
- d. Ersatzreservisten hinter die letzte Jahresklasse der Ersatz-Reserve, sowie in besonders dringenden Fällen hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zweiten Aufgebots und
- e. Landsturmpflichtige hinter die letzte Jahresklasse des Landsturmes zweiten Aufgebots

zurückgestellt werden.

Zurückstellungen der fraglichen Art dürfen erfolgen, wenn

- a. ein Mann als der **einzige Ernährer** seines arbeitsunfähigen Vaters oder seiner Mutter bez. seines Großvaters oder seiner Großmutter, mit denen er dieselbe Feuerstätte bewohnt, zu betrachten ist und ein Knecht oder Geselle nicht gehalten werden kann, auch durch die der Familie bei der Einberufung zustehende gesetzliche Unterstützung der **dauernde** Niedergang des elterlichen Hausstandes nicht abgewendet werden könnte,